

tuches Nr. I 12 *M.*, b) des Leichentuches Nr. II 6 *M.*; 8. für Benutzung a) des alten Kinderleichenwagens bei Begräbnissen auf dem Friedhofe der Petrigemeinde (Klasse VII^a und b) 5 *M.* (Anmerkung: An jeden zur Beförderung der Kinderleiche aus der Leichenhalle bis an das Grab verwendeten angestellten Leichenträger sind 75 *S.* zu bezahlen); b) des neuen Kinderleichenwagens 8 *M.* (einschl. 1 Träger, für jeden weiteren Träger ist 1 *M.* 50 *S.* zu entrichten); 9. für Benutzung einer einzelnen Leichenkammer in der Leichenhalle 6 *M.*

Gebühren für Leichenüberführungen nach der Leichenhalle: 1. bei der Benutzung des großen Leichenwagens a) wenn die spätere Beerdigung nach einer der Klassen I bis V stattfindet: für den Wagen einschl. der Bespannung 3 *M.* 50 *S.*, für 4 Leichenträger 4 *M.*; b) wenn die Beerdigung nach Klasse VI stattfindet: für den Wagen einschl. der Bespannung 3 *M.* 50 *S.*, für 4 Leichenträger 3 *M.*; 2. bei der Benutzung der Kinderleichenwagen einschl. der Bespannung Nr. I 7 *M.* 50 *S.*, Nr. II 4 *M.* 50 *S.* (Anmerkung: Werden bei Benutzung des Kinderleichenwagens II zum Tragen der Kinderleiche in den Wagen und aus diesem in die Leichenhalle angestellte Träger verwendet, so sind an jeden Träger 50 *S.* zu bezahlen.)

Gebühren für Teilnahme des Begräbnispersonals bei auswärtigen Beerdigungen: Der Zeremonienmeister erhält für seine Mühewaltungen a) wenn derselbe am Begräbnisse selbst nicht teilnimmt und nur wegen Abordnung des Leichenträgerpersonals das Nötige zu veranlassen hat, eine Gebühr von 1 *M.* 50 *S.*, b) falls er an der Beerdigung selbst und deren Vorbereitung als Zeremonienmeister beteiligt ist: aa) bei einer Entfernung von der Stadt bis zu einer Stunde eine Gebühr von 12 *M.*, bb) bei einer Entfernung von mehr als einer Stunde eine Gebühr von 15 *M.*, cc) für die Beteiligung an einer von Seidau aus nach dem Friedhofe auf dem Broitschenberge stattfindenden Beerdigung hat der Zeremonienmeister nur die Hälfte der sub aa festgesetzten Entschädigung zu beanspruchen. Für das Leichenträger-Personal und zwar für jeden einzelnen Leichenträger ist für seine Teilnahme an einer Beerdigung zu entrichten: c) bei einer Entfernung von der Stadt bis zu einer Stunde eine Gebühr von 3 *M.* 50 *S.*, d) bei einer Entfernung von mehr als einer Stunde eine Gebühr von 5 *M.*, e) bei einer von Seidau aus nach dem Friedhofe auf dem Broitschenberge stattfindenden Beerdigung aber 2 *M.* 50 *S.*

Die Traugebühren — Klasse I — sowie die Gebühren für Begräbnisse und Grabreden sind durch Vermittelung des Zeremonienmeisters an die Stadthauptkasse gegen eine von letzterer auszustellende Quittung abzuliefern. Die Taufgebühren sind bei Bestellung der Taufe, welche bei dem Ministranten zu erfolgen hat, an letzteren gegen Quittung zu entrichten. Die Gebühren für Traungen II. und III. Klasse sind ebenfalls bei dem Ministranten zu bezahlen. Die Gebühren für Privatkommunionen sind bei der Stadthauptkasse einzuzahlen und die Gebühren für den Konfirmanden-Unterricht werden von dem Ministranten eingesammelt. — Alle früher bei Traungen und Taufen, einschließlich derjenigen in einfachster Form, von den bei der kirchlichen Handlung beteiligten Personen entrichteten Opfer- und Geschenkgelder sind in Wegfall gekommen.

Das Geschäftszimmer des Ministranten und Kirchenbuchführers befindet sich Schloßstraße Nr. 6 im Primariatsgebäude und desjenigen des Friedhofsinspektors im Verwaltungsgebäude auf dem vierten (neuesten) Friedhofe.

